

bestimmten aber endlich die französische Regierung zu dem festen Entschlusse, dem Staate, den die protestantischen Festungen im Staate bildeten, ein Ende zu machen, vor Allem La Rochelle sich zu unterwerfen. Bei der Energie, mit welcher der Cardinal Richelieu, der nunmehr leitende Staatsmann, die Belagerung selbst unternahm, konnte der Erfolg nicht ausbleiben, zumal da der Sturm der Engländer auf das Fort St. Martin 1627 mißglückte und die beiden englischen Flotten, welche im nächsten Jahre vor der Stadt erschienen, nicht einmal einen Angriff auf die Franzosen wagten. Die Festung ergab sich vor Hunger am 28. October 1628, und ihr Fall bewog sofort viele Hugenotten, den Frieden nachzuzufuchen. Zuletzt ließ sich auch Rohan, nachdem mehrere Städte in Languedoc und den Cevennen bezwungen worden waren, in Unterhandlungen ein. Der Friede kam am 28. Juni 1629 in Mais zum Abschluß, und nach dem Gnabenedict von Ames, dessen Bedingungen im folgenden Monat bekannt gemacht wurden, verloren die Hugenotten zwar ihre festen Plätze, im Uebrigen aber verblieb ihnen der vollständige Genuß des Edicts von Nantes (vgl. H. de la Garde, *Le duo de Rohan et les protestants sous Louis XIII*, Par. 1884). Richelieu bemühte sich auch, die Hugenotten auf friedlichem Wege zur Kirche zurückzuführen. In verschiedenen Städten wurden Missionen errichtet und nicht wenige Uebertritte erzielt. Gewaltmaßregeln zur Bekehrung verschmähte er; er starb 4. December 1642. Von den gleichen Grundsätzen ließ sich der Cardinal Magarin leiten, der während der Minderjährigkeit und der ersten Regierungszeit des folgenden Königs das Staatsruder führte. Nach dem Tode dieses Staatsmannes (1661) machte sich aber allmählig eine andere Politik geltend.

Ludwig XIV. (1643—1715) hegte, wie er später bei Aufhebung des Edicts von Nantes selbst erklärte, von Anfang seiner Selbstregierung an den Gedanken und das Verlangen, sein Reich zur Einheit der Religion zurückzuführen. Der Plan entsprach ebenso seiner Idee eines katholischen Regenten als den Verhältnissen Frankreichs. Ludwig wollte sein Reich innerlich einigen, um stark nach außen zu sein. Was die Ausführung des Planes betrifft, so wurde zunächst versucht, durch strenge Interpretation des Edicts von Nantes den Protestantismus möglichst einzuengen und die Hugenotten durch Wort und Bekehrung, durch Gunsterweise und durch kleinere Beschränkungen ihrer bisherigen Rechte zum Uebertritt zu bestimmen. So wurde 1661 eine Untersuchung über den rechtmäßigen Bestand der protestantischen Gotteshäuser angeordnet, und nach Beendigung derselben (1663) wurden 140, im Laufe der nächsten Jahre noch einige weitere Kirchen und Kirchlein geschlossen oder niedergerissen. Die Uebertretenden erhielten das Privilegium, drei Jahre lang von den protestantischen Gläubigern wegen Schulden nicht gedrängt oder verklagt werden zu können u. dgl.

Die bezüglichlichen Verordnungen wurden im Edict vom 2. April 1666 zusammengefaßt. Durch das Edict vom 1. Februar 1669 erfuhren sie Abriegers in Folge der Verwendung des großen Kurfürsten und aus anderen Rücksichten eine Erläuterung zu Gunsten der Protestanten; zum Theil wurden sie auch zurückgenommen, und in diesem Stadium blieb die Angelegenheit auf ein Jahrzehnt. Als aber Ludwig mit dem Frieden von Nymwegen und St. Germain 1679 auf dem Höhepunkt seiner Macht angelangt war, wurden zur Durchführung seines Planes sofort strengere Maßregeln angewendet. Die sogen. „Kammern des Edicts“ oder die zu Gunsten der Hugenotten in den Parlamenten eingerichteten gemischten Kammern wurden 1680 allenthalben aufgehoben, nachdem in den Parlamenten von Paris und Rouen schon 1669 der Anfang gemacht worden war, der Uebertritt zum Protestantismus unter den strengsten Strafen verboten und der Uebertritt der Hugenotten zu der katholischen Kirche durch die Verordnung befördert, daß er schon durch Kinder im 7. Jahre erklärt werden könne. Die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten wurden für ungültig erklärt, die Hugenotten von den niederen Justizstellen, sämmtlichen Finanzämtern, sowie von den Pachtungen ausgeschlossen u. s. w. Im J. 1681 wurde auf Anregung des Intendanten Marillac ein Mittel, dessen man im Interesse der Bekehrung bereits 1661 in der Stadt Montauban sich bedient hatte, durch den Kriegsminister Louvois für die Provinz Poitou angeordnet, das Mittel der Quartierlast; die Hugenotten wurden mit derselben in doppeltem Maßstabe bedacht und, sobald sie sich bekehrten, auf zwei Jahre von ihr befreit. Es kam, wie man das Verfahren nach der Truppengattung und dem Zweck nannte, zu Dragonaden und gestiefelter Mission (*mission bottée*). Die Protestanten in Vivarais und der Dauphins griffen, erbittert über das Vorgehen, zu den Waffen, und der Aufstand hatte, wenn das Versprechen der Amnestie auch bald wieder die Ruhe herstellte, wahrscheinlich zur Folge, daß die Bekehrung noch stärker betrieben wurde. Im J. 1684 wurden nach kurzer Unterbrechung die Dragonaden wieder aufgenommen und von Béarn bald in die anderen Provinzen ausgebehnt; 1685 wurden die Akademien von Saumur und Montauban aufgehoben und den Hugenotten das Recht zur Ausübung des Berufes eines Arztes, Apothekers, Advolaten, Buchdruckers und Buchhändlers entzogen. Endlich erfolgte der letzte Schritt: durch das Edict von Fontainebleau vom 18. October 1685 wurde das Edict von Nantes zurückgenommen, den Hugenotten jede Ausübung ihrer Religion untersagt und geboten, ihre Ehen in den katholischen Kirchen zu schließen, ihre Kinder katholisch taufen und erziehen zu lassen; ihre Prediger hatten, wenn sie nicht übertreten wollten, in welchem Falle sie eine ihr Gehalt um ein Drittel übersteigende Pension erhielten, binnen 14 Tagen Frankreich zu verlassen; den übrigen